

Swiss GAAP FER

Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

Checkliste zur Offenlegung in Zwischenabschlüssen

Ausgabe 2024



Einleitung

In der Schweiz ist Swiss GAAP FER ein anerkannter Rechnungslegungsstandard im Sinne von Art. 962 Obligationenrecht. Diese Checkliste soll den Benutzern von nach Swiss GAAP FER erstellten Jahresrechnungen zur Überprüfung der vollständigen Offenlegung dienen.

Anwendungsbereich

Diese Checkliste umfasst die Vorgaben zu Zwischenabschlüssen in Swiss GAAP FER 31 «Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen». Diese gelten für Einzel- und konsolidierte Abschlüsse von Unternehmen deren Beteiligungsrechte kotiert sind oder die im Zuge des Kotierungsprozesses einen Prospekt erstellen. Für nicht-kotierte Unternehmen gibt es in Swiss GAAP FER keine zwingend anwendbaren Vorschriften zur Erstellung von Zwischenabschlüssen. Unseres Erachtens sind jedoch auch für nicht-kotierte FER Anwender die Vorgaben in FER 31/9-12 für deren Zwischenabschlüsse anwendbar und daher können auch sie die vorhandene Checkliste nutzen.

Anwendung

Die erste Spalte enthält die Referenzen zu den entsprechenden Stellen in den Swiss GAAP FER. Die Referenzierung wird wie folgt dargestellt: Ziffer 10 in Swiss GAAP FER 31 wird als 31/10 bezeichnet. In der Spalte J-NA-NM können die folgenden Kennzeichnungen zu jedem Punkt der Checkliste angebracht werden:

- J** (ja) Die Offenlegung erfolgte in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER.
- NA** (nicht anwendbar) Die Ziffer ist nicht anwendbar für die vorliegende Jahres-/Konzernrechnung.
- NM** (nicht materiell) Da die betreffende Offenlegung nicht wesentlich ist, wurde auf deren Angabe verzichtet.

Die Spalte REF am rechten Seitenrand kann für Verweise auf die entsprechenden Teile der Konzernrechnung bzw. des Einzelabschlusses verwendet werden.

SER Fokus

In der Mitteilung 2/2024, hat die SIX Exchange Regulation (SER) die Schwerpunkte für ihre Durchsicht der Abschlüsse und Zwischenabschlüsse für das Geschäftsjahr 2024 veröffentlicht. Die SER wird sich demnach spezifisch auf die Einhaltung der Vorgaben zu Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen, Änderungen von Schätzungen und Fehlern (FER Rahmenkonzept 30), sowie auf die Vorgaben im überarbeiteten FER 30 'Konzernrechnung' fokussieren.

Bei der Anwendung dieser Checkliste sollte bedacht werden, dass Swiss GAAP FER 31/12 besagt, dass im Anhang eines Zwischenabschlusses Hinweise auf Faktoren mit bedeutendem Einfluss auf die Vermögenslagen, den Geldfluss oder den Gewinn/Verlust enthalten sein müssen. Wir empfehlen, die Checklisten für Jahresabschlüsse zu verwenden, um sicherzustellen, dass im Zwischenabschluss für spezifische Sachverhalte alle relevanten Offenlegungen vorgenommen wurden. Die Checklisten für Jahresabschlüsse sind auf www.pwc.ch verfügbar.

Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Checkliste

Es war uns ein grosses Bestreben, in dieser Checkliste alle Offenlegungsvorschriften korrekt und vollständig wiederzugeben. Trotzdem können wir Fehler nicht ganz ausschliessen. Es sind einzig und allein die offiziellen Swiss GAAP FER Fachempfehlungen, herausgegeben von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, massgebend. Für wichtige Entscheidungen empfehlen wir deshalb die Konsultation der Swiss GAAP FER Publikation sowie den Beizug von professioneller Beratung. PwC lehnt jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Checkliste ab.

Zwischenabschlüsse

Nr.	Swiss GAAP FER	Vorschrift	J	NA	NM	REF
1	31/10	<p>Der Zwischenabschluss enthält mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine verkürzte Erfolgsrechnung inkl. des Ergebnisses je Aktie • eine verkürzte Geldflussrechnung • ein verkürzter Eigenkapitalausweis <p>für den Berichtszeitraum sowie für den entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahres</p> <p>Per Anfang und Ende des Berichtszeitraums ist eine verkürzte Bilanz offengelegt.</p> <p>Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalausweis und Bilanz enthalten mindestens die Überschriften und Zwischentotale, die auch in der letzten Jahresrechnung vorhanden waren.</p>				
2	31/12	<p>Im Anhang zum Zwischenabschluss ist festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass es sich um einen Zwischenabschluss nach Swiss GAAP FER 31 handelt; und • dass im Vergleich zu einer Jahresrechnung Verkürzungen im Ausweis und in den Offenlegungen zulässig sind. 				
3	31/12 SER Fokus	<p>Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen sind offengelegt und die daraus resultierenden Effekte erläutert.</p>				
4	31/12 SER Fokus	<p>Korrekturen von Fehlern in früheren Jahresrechnungen (Restatement) sind offengelegt und die daraus resultierenden Effekte erläutert.</p>				
5	31/12 SER Fokus	<p>Faktoren, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Organisation während der Berichtsperiode sowie im Vergleich zur Vorperiode beeinflusst haben, sind erläutert.</p> <p>Hinweis: Der Standard nennt als Beispiele für solche Faktoren Veränderungen im Konsolidierungskreis, Liquiditätsengpässe und Wertbeeinträchtigungen. Weitere Beispiele solcher Faktoren finden sich in unserer Publikation ‘Zwischenberichterstattung nach Swiss GAAP FER – Ein Leitfaden’. Im Hinblick auf Veränderungen im Konsolidierungskreis empfehlen wir unsere Publikation ‘Swiss GAAP FER 30 – Consolidated Financial Statements’ (verfügbar in English) für die Umsetzung des überarbeiteten FER 30.</p>				
6	31/12	<p>Die auf der obersten Leistungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung ist auf Stufe Segmenterlöse sowie Segmentergebnisse offengelegt.</p> <p>Hinweis: In begründeten Fällen kann auf den Ausweis der Segmentergebnisse verzichtet werden. Mögliche Begründungen sind: Wettbewerbsnachteile gegenüber nicht-kotierten oder grösseren kotierten Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten</p>				
7	31/12	<p>Wird aus bestimmten Gründen auf die Offenlegung der Segmentrechnung verzichtet, sind diese Gründe im Anhang offengelegt.</p>				

Nr.	Swiss GAAP FER	Vorschrift	J	NA	NM	REF
8	31/12	<p>Ausserordentliche Erträge oder Aufwendungen sind offengelegt.</p> <p>Hinweis: die SIX Exchange Regulation hat in ihrem Rundschreiben Nr. 2 deutlich gemacht, dass Aufwendungen und Erträge nur zur ausserordentlichen Erfassung qualifizieren, wenn sie gemäss 3/22 äusserst selten im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit anfallen und nicht voraussehbar gewesen sind. Diese Anforderungen müssen fallspezifisch in Bezug auf das berichterstattende Unternehmen beurteilt werden. Für das Kriterium „äusserst selten“ kann laut dem Rundschreiben der Zeitraum seit dem letzten vergleichbaren Ereignis als Indiz für die Erfüllung des Kriteriums gewertet werden. Das Kriterium „nicht voraussehbar“ bezieht sich sachlogisch auf das auslösende Ereignis und nicht auf den Verbuchungszeitpunkt. Eine tiefe Eintretenswahrscheinlichkeit des auslösenden Ereignisses (z.B. von weniger als 50%) oder die Tatsache, dass ein Sachverhalt nicht budgetiert war, bedeutet nicht zwingend, dass der Sachverhalt "nicht voraussehbar" war. Ein Beschluss der Gesellschaft kann nur in seltenen Fällen als "nicht voraussehbar" qualifizieren, wenn ein erkennbarer Zusammenhang zwischen einem nicht vorhersehbaren externen Ereignis und dem Beschluss, der die als ausserordentlich erfassten Aufwendungen/Erträge auslöst, besteht. Dabei erscheint es wichtig, dass der Zeitraum zwischen dem externen Ereignis und dem Beschluss bezogen auf die Art des Ereignisses nicht ungebührlich lang ist.</p>				
9	31/12	Saisonalitäten sind erläutert und deren Auswirkungen, wenn möglich, quantifiziert.				
10	31/12	Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag sind erläutert.				

Kontakt



Patrick Balkanyi

Partner and Leiter Swiss GAAP FER

+41 58 792 26 76

patrick.balkanyi@pwc.ch

linkedin.com/in/patrick-balkanyi-2b217aaa



David Baur

Leiter Accounting Corporate Reporting Services

+41 58 792 26 54

david.baur@pwc.ch

linkedin.com/in/baurdavid



Andrea Zaugg

Senior Manager Corporate Reporting Services

+41 58 792 14 78

andrea.zaugg@pwc.ch

linkedin.com/in/andrea-zaugg

Weitere Informationen finden Sie auf: www.pwc.ch

